



Anforderungen der EU Taxonomieverordnung

Was bedeutet die delegierte Verordnung „Klima“ für Forstbetriebe?

Anforderungen der delegierten Verordnung „Klima“ der Taxonomieverordnung

Die Taxonomieverordnung sieht vier Bedingungen vor, die eine Wirtschaftstätigkeit erfüllen muss, um als ökologisch nachhaltig eingestuft zu werden:

1. Leistung eines wesentlichen Beitrags zur Verwirklichung eines oder mehrerer der sechs EU Umweltziele:
 1. Klimaschutz } DA Klima
 2. Anpassung an den Klimawandel } (Veröff. Apr. 2021)
 3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen } DA Umwelt
 4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft } (Veröff. 2022)
 5. Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung }
 6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme }
2. Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der Umweltziele
3. Einhaltung festgelegter (sozialer) Mindestschutzstandards
4. Erfüllung der technischen Bewertungskriterien

Mit der delegierten Verordnung „Klima“ werden die technischen Bewertungskriterien festgelegt, nach denen bestimmte Wirtschaftstätigkeiten als wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel eingestuft werden können und anhand derer bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeiten eines der übrigen relevanten Umweltziele erheblich beeinträchtigen.

Anforderungen der delegierten Verordnung „Klima“ der Taxonomieverordnung

Für den Sektor Forstwirtschaft werden für die folgenden vier forstlichen Wirtschaftstätigkeiten technische Bewertungskriterien (wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz / zur Anpassung an den Klimawandel und Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) festgelegt:

1. Aufforstung
2. Sanierung und Wiederherstellung von Wäldern, einschließlich Wiederaufforstung und natürlicher Waldverjüngung nach einem Extremereignis
3. Waldbewirtschaftung
4. Konservierende Forstwirtschaft

Anforderungen der delegierten Verordnung „Klima“ der Taxonomieverordnung

Die forstwirtschaftliche Aktivitäten muss die folgenden technischen Bewertungskriterien (wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz / zur Anpassung an den Klimawandel und Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do-No-Significant-Harm - DNSH)) nachweislich erfüllen:

Anhang I: Klimaschutz

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz:

1. Waldbewirtschaftungsplan
2. Analyse des Klimanutzens
3. Gewährleistung der Dauerhaftigkeit
4. Prüfung
5. (Gruppenbewertung)

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen:

1. Anpassung an den Klimawandel
2. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser-und Meeresressourcen
3. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
4. Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
5. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Anhang II: Anpassung an den Klimawandel

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel:

1. Anpassungslösungen
2. Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung
3. Klimaprojektion und Folgenabschätzung
4. Umsetzung der Anpassungslösungen
5. (Ermöglichende Tätigkeit)

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen:

1. Klimaschutz
2. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser-und Meeresressourcen
3. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
4. Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
5. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Anhang I: Klimaschutz

Um als ökologisch nachhaltig im Sinne der Taxonomieverordnung (Anhang I) eingestuft zu werden, muss ein Forstbetrieb für die in Frage kommende Wirtschaftstätigkeit folgende Schritte erfüllen:

Waldbewirtschaftungsplan

- Gemäß nationalem Recht (FAO)
- Zeitraum 10 Jahre u. fortlaufende Aktualisierung
- Informationsbereitstellung
- Nachhaltigkeit des Waldbewirtschaftungssystems folgt dem ehrgeizigsten Ansatz (Nat. / Forest Europe / RED II)
- Keine Schädigung von Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand
- Überwachung der Richtigkeit der Informationen

Analyse des Klimanutzens

- Sicherstellung des Erhalts oder der Verbesserung des Kohlenstoffbestands- oder Senkenniveaus des Gebiets
- Nachweis der Übereinstimmung mit RED II (LULUCF Anforderungen) möglich
- Ausnahme: Forestbetriebe <13 ha

Gewährleistung der Dauerhaftigkeit

- Waldstatus wird nach nat. Recht gewährleistet
- Verpflichtung des Forstbetriebs, dass mit künftigen Aktualisierungen des Waldbewirtschaftungsplans, der Klimanutzen gewährleistet bleibt (bei Verringerung des Klimanutzens Ausgleich durch gleichwertigen Klimanutzen)

Prüfung

- Prüfung der Erfüllung der Kriterien innerhalb von zwei Jahren, danach fortlaufend alle 10 Jahre durch:
 - Zuständige nat. Behörde
 - Unabhängigen Drittzertifizierer
- Prüfung kann mit Waldzertifizierung o. Klimazertifizierung erfolgen

Technische Bewertungskriterien für den wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz erfüllt.

forstliche Wirtschaftstätigkeit ist taxonomie-konform

Technische Bewertungskriterien für die Vermeidung wesentlicher Beeinträchtigungen erfüllt.

Gruppenbewertung

- Erfüllung der Kriterien kann auf Ebene a) des forstwirtschaftlichen Gewinnungsgebietes (gem. Definition RED II) oder b) einer Forstbetriebsgemeinschaften überprüft werden

DNSH Klimaanpassung

- Identifizierung physischer Klimarisiken für die Aktivität anhand einer Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung (Grundlage: Tabelle zur Klassifikation von Klimagefahren)
- Umsetzung von daraus abgeleiteten Anpassungslösungen

DNSH Schutz von Wasserressourcen

- Ermittlung und Behebung der Risiken einer Umweltschädigung im Zusammenhang mit der Erhaltung der Wasserqualität und Vermeidung von Wasserknappheit
- Alternativ ist eine (wasserbezogene) Umweltverträglichkeitsprüfung möglich

DNSH Umweltverschmutzung

- Reduktion des Einsatzes von Pestiziden (Ausnahme Schädlingsbefall / Krankheitsausbrüche)
- Minimierter Einsatz von Düngemitteln
- Anwendung von Maßnahmen um zu verhindern, dass persistente organische Stoffe verwendet werden
- Verhinderung / Sanierung von Wasser/Bodenverschmutzung

DNSH Biodiversität / Ökosysteme

- Einklang mit Schutzzielen
- Keine Umwandlung von Lebensräumen
- Erhaltung / Verbesserung biologischer Vielfalt (nat. Vorschriften)

Anhang II: Anpassung an den Klimawandel

Um als ökologisch nachhaltig im Sinne der Taxonomieverordnung (Anhang II) eingestuft zu werden, muss ein Forstbetrieb für die in Frage kommende Wirtschaftstätigkeit folgende Schritte erfüllen:

